



Informationen zur Bewilligung von: - Photovoltaik- und Solaranlagen

Gemäß § 80b Abs. 2 Stmk. Baugesetz ist folgendes zu beachten:

Bei Neubauten von Wohngebäuden mit einer beheizten Brutto-Grundfläche von mehr als 100 m² sind auf den geplanten oder vorhandenen Bauwerken auf dem Bauplatz solare Energiesysteme zu errichten; dabei sind je angefangene 100 m² beheizter Brutto-Grundfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 3 m² oder Solaranlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 1 m² anzubringen.

- Bei Neubauten von Gebäuden (keine Wohngebäude) mit einer oberirdischen Bruttogeschoßfläche von mehr als 250 m² sind auf geplanten oder vorhandenen Bauwerken auf dem Bauplatz solare Energiesysteme zu errichten, dabei sind je angefangene 100 m² Bruttogeschoßfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 6 m² oder Solaranlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 2 m² anzubringen.
- Bei Neubauten von überdachten Bauwerken (keine Gebäudeeigenschaft) mit einer oberirdischen Dachfläche von mehr als 250 m² sind auf geplanten oder vorhandenen Bauwerken auf dem Bauplatz solare Energiesysteme zu errichten; dabei sind je angefangene 100 m² oberirdische Dachfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 6 m² oder Solaranlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 2 m² anzubringen.

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz §30 Abs. 5 Z 6 dürfen Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² im Freiland errichtet werden – Ausnahme: Agri-Photovoltaikanlagen bis 0,5 ha (Doppelnutzung Photovoltaikanlage und land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung).

Meldepflichtige Vorhaben lt. § 21 Stmk. Baugesetz:

Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² und mit einer Höhe von max. 3,50 m (Anlage und Teile) sind gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 lit o Stmk. Baugesetz meldepflichtige Vorhaben.

Erforderliche Unterlagen:

- Formular Ansuchen mit Angabe:
 - Kollektor-Brutto-Fläche
 - Kollektorleistung
 - Aufdachanlage oder freistehende Anlage mit Höhenangabe
 - Photovoltaikanlage: mit/ohne Speicher; mit/ohne Netzeinspeisung
 - Lage Wechselrichter
- Beschreibung der Lage mittels Dachdraufsicht, Luftbild, Foto oder dergleichen.
- Datenblätter der PV-Anlage (Module, Wechselrichter, ...)



Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren lt. § 20 Stmk. Baugesetz:

Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² und mit einer Höhe von mehr als 3,50 m (Anlage und Teile) sind gemäß § 20 Z 2 lit k Stmk. Baugesetz im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig.

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
- Planunterlagen (2-fach)
 - Lageplan 1:1000
 - Grundrisse, Schnitte und AnsichtenDie Planunterlagen sind vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Technische Beschreibung (2-fach)
Die technische Beschreibung ist vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Angaben über die Bauplatzeignung
- Bestätigung der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften.

Bewilligungspflichtige Vorhaben lt. § 19 Stmk. Baugesetz:

Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 kW_p und solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3.000 m² sind gemäß § 19 Z 5 bewilligungspflichtig.

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
- Planunterlagen (2-fach)
 - Lageplan 1:1000
 - Grundrisse, Schnitte und AnsichtenDie Planunterlagen sind vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Technische Beschreibung (2-fach)
Die technische Beschreibung ist vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Angaben über die Bauplatzeignung

Bei Photovoltaik- und Solaranlagen (auch bei meldepflichtigen) können sich in der Regel Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ergeben. Generell muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.



- Speichermedium Photovoltaikanlage (Batterie, Stromspeicher)

Für die Aufstellung eines Speichermediums für Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass dies gemäß Steiermärkischem Baugesetz baurechtlich relevant ist.

Wird ein Speichermedium nicht innerhalb eines Gesamtprojektes mit der PV-Anlage baurechtlich abgehandelt (Nachrüstung), ist für die Aufstellung folgendes zu beachten:

Meldepflichtige Vorhaben lt. § 21 Stmk. Baugesetz:

Die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh im Inneren eines geschlossenen Gebäudes und mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB sind gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 meldepflichtige Vorhaben.

Erforderliche Unterlagen:

- Formular Ansuchen mit Angabe Energieinhalt
- Beschreibung der Lage (Bezeichnung Raum, Grundriss)
- Datenblatt des Speichermediums

Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren lt. § 19 Stmk. Baugesetz:

Die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von mehr als 20 kWh sind gemäß § 19 Z 7 bewilligungspflichtige Vorhaben.

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
- Planunterlagen (2-fach)
 - Lageplan 1:1000
 - Grundriss und SchnittDie Planunterlagen sind vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Technische Beschreibung (2-fach)
Die technische Beschreibung ist vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Angaben über die Bauplatzeignung